

RS OGH 1992/2/18 4Ob1006/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.02.1992

Norm

UWG §1 D1c

UWG §7 F1

Rechtssatz

Zum Nachweis einer globalen Behauptung der zunehmenden Unaktualität, eines Niveauverlustes und krasser fachlicher Mängel der Meldungen eines Mediums ist deren Rechtfertigung in bezug auf eine größere, für die Beurteilung in Betracht kommende Anzahl von Meldungen erforderlich, auf die der Inhalt der beanstandeten Mitteilung im wesentlichen zutrifft; vereinzelte unaktuelle, fachlich kraß mangelhafte oder wenig "niveauvolle" Meldungen können somit die Wahrheit der Mitteilung noch nicht erweisen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 1006/92

Entscheidungstext OGH 18.02.1992 4 Ob 1006/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0078100

Dokumentnummer

JJR_19920218_OGH0002_0040OB01006_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at